

Satzung des Regionalbauernverbandes Mittel- und Westsachsen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft im Sächsischen Landesbauernverband (SLB)

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalbauernverband Mittel- und Westsachsen e. V." (Regionalbauernverband / RBV) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist die unabhängige Interessenvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes und des ländlichen Raums.
- (2) Der RBV hat seinen Sitz in Hartmannsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der RBV ist Mitglied des SLB.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der RBV ist eine berufsständische Vertretung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen und mit ihr verbundenen Menschen. Er ist von Parteien und vom Staat unabhängig.
- (2) Der RBV hat die Aufgabe, die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder auf agrar-, wirtschafts-, rechts-, gesellschafts-, sozial-, bildungs- und umweltpolitischem Gebiet gegenüber Parteien und politischen Vereinigungen, anderen Unternehmen, der Legislative und der Exekutive sowie den Behörden in seinem Verantwortungsbereich wahrzunehmen.
- (3) Der RBV fördert in Übereinstimmung mit den Interessen seiner Mitglieder:
 - die Wahrnehmung demokratischer Rechte;
 - die Entwicklung landwirtschaftlicher Unternehmen aller Rechts- u. Organisationsformen;
 - eine enge Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinigungen;
 - die Wettbewerbsfähigkeit und ökonomische Effizienz seiner Mitglieder;
 - die Durchführung der Beratung seiner Mitglieder in wirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und sozialen Fragen;
 - die gedeihliche Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der technischen und sozialen Infrastruktur auf dem Lande;
 - die landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung, besonders auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und der Unternehmensführung;
 - die Erwachsenenbildung;
 - die Landjugend-, Landsenioren- und Landfrauenarbeit; die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie die Durchführung von Berufswettbewerben;
 - die Pflege des sächsischen Heimatgedankens und die Bewahrung der bäuerlichen Traditionen, Sitten und Gebräuche;
 - die Gestaltung der Dörfer und die Erhaltung der natürlichen Umwelt;
 - eine wirksame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, besonders durch Herausgabe zweckbezogener Informationen und Publikationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der RBV hat ordentliche, korporative und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - Bewirtschafter (Einzellandwirte, Genossenschaften, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - Gesellschafter von Land- oder Forstwirtschaft betreibenden juristischen Personen;
 - Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche;
 - Personen, die der Land- und Forstwirtschaft nahestehen und die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitglieder bilden bei Bedarf in den Gemeinden des RBV Ortsbauernverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder Ortsbauernverband wählt sich einen Ortsvorsitzenden. Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Fachverbände der Land- und Forstwirtschaft und sonstige Organisationen und Betriebe, die dem RBV, gemäß seiner Aufgabenstellung nahestehen und ihn in seinen Zielen fördern, können korporative Mitglieder werden.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um die Land- und Forstwirtschaft und um den Berufsstand verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch eine vom Beitretenden unterzeichnete unbedingte Beitrittserklärung zu beantragen. Der Antragsteller sollte seinen Betriebs- bzw. Wohnsitz oder Arbeitsort im Verbandsgebiet haben. Der Vorstand kann auch Ausnahmen zulassen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wurde der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung über die Aufnahme in den Verband oder die Ablehnung der Mitgliedschaft in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Eine Ablehnung wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden die Ablehnung bestätigt.
- (3) Mit der Mitgliedschaft im RBV entsteht gleichzeitig die Mitgliedschaft im SLB.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Auflösung
 - Kündigung
 - Ausschluss
- (2) Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - das Ansehen des Berufsstandes schädigt;
 - dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt;
 - in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht achtet;
 - die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt.
- (4) Das Mitglied kann verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig entscheidet.

- (5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des RBV oder Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des RBV gegenüber dem ausscheidenden Mitglied, sind durch dieses zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des RBV haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen sowie das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes, insbesondere auf rechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet, die über die allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die entstandenen Kosten zu tragen. Der Vorstand kann Festlegungen über die Höhe der Kostenerstattung durch das Mitglied treffen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den RBV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere:
- die Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen;
 - die festgesetzten Beiträge zu leisten.
 - den Bestimmungen der Satzung nachzukommen.

§ 7 Gliederung des Vereins

Organe des RBV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RBV.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und aufzutreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder es von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des RBV bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die zur Entscheidung anstehenden Beschlüsse müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Anträge zur Tagesordnung oder zu Beschlussvorlagen sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen. Ein Antrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er in der Versammlung behandelt werden kann.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Beschlussfassung über berufsständische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und zu Anträgen der Mitglieder
 - b) Beschlussfassung über Richtlinien und Ziele der Vereinsarbeit in der Region
 - c) Wahl des Vorstandes nach Maßgabe der Wahlordnung
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl der Delegierten zu Versammlungen des SLB
 - f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Finanzprüfer
 - g) Bestätigung des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes der Finanzprüfer
 - h) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - i) Bestätigung der Beitragsordnung
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Verbandes

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
Mit beschließender Stimme
- a) der Vorsitzende
 - b) bis zu vier stellvertretende Vorsitzende
 - c) und bis zu siebzehn weitere Mitglieder
- Mit beratender Stimme
- a) der Geschäftsführer
 - b) die Ehrenmitglieder
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit besonderer Sachkenntnis oder Vertreter landwirtschaftlicher Organisationen als Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben nur Beisitzerfunktion. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht von anderen Organen des Verbandes wahrgenommen werden. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen
- den Vorsitzenden,
 - die Stellvertreter des Vorsitzenden
 - und bestellt einen Geschäftsführer,
 - dem die laufenden Geschäfte übertragen werden. Bei Bedarf stellt er weitere Mitarbeiter ein.
- (4) Der Vorstand tritt so oft es die Lage erfordert zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese Form der Abstimmung genügt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen innerhalb einer Woche abgeben.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Dies gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Verbandsmitglieder. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

§ 10 Vorsitzender des RBV

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Beschlüssen der anderen Organe. Er erledigt dringende Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Er ist den Organen des RBV rechenschaftspflichtig. Er beruft die Sitzungen der Organe und Tagungen des Verbandes ein und leitet sie.
- (3) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Angestellten des Verbandes aus. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter von einem der Stellvertreter wahrgenommen.

§ 11 Vereinsvertretung gem. § 26 BGB

Der Vorsitzende des RBV und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig. Zur Vertretung des Vereins ist jeder allein befugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter erst tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist und/oder ihn dazu ermächtigt.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende bis zur Wahl der Nachfolger die Geschäfte weiter.
- (3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können gewählt oder wiedergewählt werden, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Wahl des Vorstandes wird stets geheim vorgenommen. Wahlen zum Ersatz ausscheidender Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit vorgenommen.
- (5) Entscheidungen der Organe des RBV werden, soweit mit dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen und Abstimmungen können in der Wahlordnung Modalitäten zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Stimmenanzahl je Mitglied entsprechend der Beitragshöhe festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Frist für die Einberufung beträgt für Vorstandssitzungen und für die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage.
- (7) Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Verein Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion für den Vorstand und das Antragsrecht für die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ausschüsse können fachkundige Personen außerhalb des Vereins in die Arbeit mit einbeziehen. Der Vorsitzende hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.

§ 14 Geschäftsstellen

- (1) Der RBV unterhält eine Geschäftsstelle. Diese ist auch als gemeinsame Geschäftsstelle mit benachbarten Verbänden zulässig. Für gemeinsame Geschäftsführung bedarf es einer Vereinbarung der beteiligten Verbände. Die Einrichtung von Außenstellen ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Der Vorsitzende ist ihm gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Der Geschäftsführer übt die Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitern aus.

§ 15 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für jeweils 1 Jahr zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des RBV beschließt, soll auch darüber entscheiden, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines Beschlusses wird die Liquidation durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam durchgeführt.
- (2) Das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des RBV ist im Falle seiner Auflösung zunächst für die soziale Hilfeleistung an die Arbeitnehmer des RBV, die durch die Auflösung besonders betroffen sind, zu verwenden. Über den möglicherweise verbleibenden Rest entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung setzt einen Antrag des Vorstandes zur Auflösung des RBV voraus, der mit der Tagesordnung den Teilnehmern der Mitgliederversammlung rechtzeitig zugestellt werden muss.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.09.2021 in Limbach-Oberfrohna.

Eingetragen im Register des Amtsgerichtes Chemnitz am 02.03.2022.